



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Städtische Betriebe Beckum  
Auskunft erteilt: Frau Janz  
Telefon: 02521 29-310

## Vorlage

zu TOP

2018/0284

öffentlich

### **Aufstellung von Laubsammelkörben im Stadtgebiet – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. Oktober 2018**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben  
06.12.2018 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

ohne

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Eine Systementscheidung zur Aufstellung von Laubsammelkörben würde auf der Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung erfolgen.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

##### **Erläuterungen**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Schreiben vom 30. Oktober 2018 beantragt, für Herbst 2019 im Stadtgebiet geeignete Laubkörbe aufzustellen, in die die Anliegerinnen und Anlieger das von den städtischen Bäumen fallende Laub füllen können. Ferner wird beantragt, dafür entsprechende Mittel in den Haushaltsplan 2019 einzustellen.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Anliegerinnen und Anlieger im Rahmen ihrer Straßenreinigungspflicht verpflichtet seien, das auf den öffentlichen Gehwegen im Herbst anfallende Laub zu entfernen und es zu entsorgen. Für die Beseitigung des Laubs reiche aber oft der private Abfallbehälter nicht aus, sodass sie bei der Entsorgung Unterstützung benötigen. Es wird vorgeschlagen, dem Verfahren in anderen Städten zu folgen und Sammelkörbe aufzustellen, die den Anliegerinnen und Anliegern eine kostenlose Laubentsorgung ermöglichen.

Die Prüfung dieses Antrags durch die Verwaltung ist unter Berücksichtigung

- der rechtlichen Ausgangssituation,
- der Verfahrensweise bei Unzumutbarkeit der Laubbeseitigung,
- der Recherchen im kommunalen Umfeld und
- von Kosten- und Finanzierungsaspekten

erfolgt.

## Rechtliche Ausgangssituation

Straßenreinigung durch die Anliegerinnen und Anlieger:

Nach § 3 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) ist die Reinigung sämtlicher Gehwege im Beckumer Stadtgebiet – mit Ausnahme der Fußgängerzonen – auf die Anliegerinnen und Anlieger der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Ergänzend ist nach § 3 Absatz 2 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung die Reinigung der Fahrbahnen laut Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, auf die Anliegerinnen und Anlieger der an die Fahrbahn angrenzenden und durch die Fahrbahn erschlossenen Grundstücke übertragen.

Der Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht ist in § 4 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung im Einzelnen geregelt. Den Anliegerinnen und Anliegern obliegt im Zuge ihrer Reinigungspflicht auch die Entsorgung des sogenannten „Kehrichts“ und „sonstigen Unrats“ auf eigene Kosten. Dazu gehört auch die Entsorgung des im Rahmen der Straßenreinigung aufgenommenen Laubes.

Durch die Anliegerinnen und Anlieger ist keine Benutzungsgebühr zu entrichten, da der Stadt Beckum insoweit keine Kosten entstehen.

Straßenreinigung durch die Stadt Beckum:

Im Übrigen obliegt der Stadt Beckum nach § 1 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und § 1 Absatz 1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung die Straßenreinigungspflicht. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Beckum konkret durch die Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum nach.

Die Stadt Beckum erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung Benutzungsgebühren (§ 6 Absatz 1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern beziehungsweise den Erbbauberechtigten des jeweils erschlossenen Grundstücks (§ 8 Absatz 1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung). Der Gebührensatz wird jährlich kalkuliert. Er ist § 7 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zu entnehmen. In der Kalkulation werden sämtliche der Stadt Beckum für diese Leistung entstehenden und ansatzfähigen Kosten berücksichtigt. Dies sind insbesondere die Kosten der Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum. Diese Kosten beinhalten auch die Kosten für die Entsorgung des dabei anfallenden sogenannten „Kehrichts“ und „sonstigen Unrats“. Dazu gehören auch die Kosten der Entsorgung des im Rahmen der Straßenreinigung aufgenommenen Laubes.

Unterscheidung Straßenreinigung durch die Anliegerinnen und Anlieger zu der Straßenreinigung durch die Stadt Beckum:

Neben der rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung der Straßenreinigung unterscheidet folglich insbesondere die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren die beiden Varianten. Während die Anliegerinnen und Anlieger, die die Straßenreinigung selbst vornehmen (müssen), keine Gebühr entrichten müssen, sind diejenigen, die die Leistung „Straßenreinigung“ der Stadt Beckum in Anspruch nehmen, gebührenpflichtig.

### Verfahrensweise bei Unzumutbarkeit der Laubbeseitigung

Im Rahmen der dargestellten Verpflichtung der Anliegerinnen und Anlieger zur Laubbeseitigung an öffentlichen Gehwegen kann es im Einzelfall aufgrund der besonderen Verhältnisse vor Ort dazu kommen, dass diese mit einem nicht verhältnismäßigen Entsorgungsaufwand verbunden ist. Das ist der Fall, wenn in dem zu reinigenden Bereich so große Mengen an Laub anfallen, die im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet den üblicherweise zu entsorgenden Umfang deutlich übersteigen. Solche Fälle von Unzumutbarkeit können beispielsweise bei sehr hohem Laubanfall durch mehrere große Straßenbäume oder bei ständigen großen Laubansammlungen in Windschneisen vorliegen. 1 bis 2 Straßenbäume vor dem eigenen Grundstück, deren Laub im Herbst zu beseitigen ist, sind dabei regelmäßig als zumutbar anzusehen. Ob eine Unzumutbarkeit vorliegt, wird im Einzelfall durch die Städtischen Betriebe Beckum vor Ort geprüft und mit den Anliegerinnen und Anliegern besprochen. Wird im Einzelfall eine Unzumutbarkeit festgesellt, so erfolgt die Reinigung des Gehweges nach wie vor durch die Anliegerinnen und Anlieger. Diese stellen die Laubmengen dann allerdings nach Terminabstimmung zur Abholung durch die Städtischen Betriebe Beckum am Grundstück bereit. Die Entsorgung des Laubs erfolgt auf städtische Kosten, zum Teil als Straßenreinigungskosten, zum Teil als Kosten der Straßenunterhaltung.

In der maßgeblichen laubintensiven Zeit zwischen Oktober und Anfang Dezember fallen wöchentlich circa 10 Einsätze der Städtischen Betriebe an. Teilweise werden die Stellen, in denen eine Unzumutbarkeit vorliegt, in dem genannten Zeitraum mehrmals angefahren. Im Laufe der vergangenen Jahre haben sich die betroffenen Bereiche herauskristallisiert. Die jeweiligen Anliegerinnen und Anlieger stimmen die Abholung sehr flexibel mit den Städtischen Betrieben ab. Soweit neue Anfragen erfolgen, werden diese nach dem beschriebenen Verfahren geprüft. Nach positiver Entscheidung werden aber auch die zur Abholung bereit gestellten Säcke auf ihren Inhalt hin überprüft, um beispielsweise Fremdent-sorgung von Gartenabfällen zu vermeiden.

Die für die Laubentsorgung im Falle der Unzumutbarkeit anfallenden Kosten können derzeit nicht im Einzelnen beziffert werden, da eine Differenzierung nicht erfolgt. In der Regel finden keine gesonderten Fahrten statt. Vielmehr erfolgt die Entsorgung auf dem Weg zu anderen Einsatzorten. Grob geschätzt liegen die Personalkosten pro Arbeitseinsatz bei etwa 47 Euro.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Verfahrensweise zur Regelung einzelner Fälle der Unzumutbarkeit bewährt und bietet den Anliegerinnen und Anliegern durch die Abholung vor Ort einen hohen Service. Beschwerden von Reinigungspflichtigen über eine nicht zu bewältigende Laubmenge liegen der Verwaltung nicht vor.

Die organisatorische Gestaltung des Verfahrens bei Unzumutbarkeit der Laubbeseitigung liegt als Geschäft der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters.

### Recherchen im kommunalen Umfeld

Sofern man in Abweichung von der beschriebenen Handhabung keine Einzelfallregelung, sondern flächendeckend ein Angebot für die Beseitigung von Laub schaffen wollte, so gäbe es verschiedene Systeme, die die Verwaltung bei den im näheren Umfeld befindlichen Kommunen recherchiert hat. Eine Beschränkung auf Laub von öffentlichen Gehwegflächen erfolgt in diesen Fällen allerdings nicht. In den angefragten Städten dienen die aufgestellten Behälter der „allgemeinen“ Laubentsorgung.

In Ahlen werden Abfallgroßbehälter (1,1 Kubikmeter Volumen) mit einer speziellen Öffnung an verschiedenen Orten im Stadtgebiet bereitgestellt. Die Leerung erfolgt mit Fahrzeugen des Eigenbetriebes, der über Sammelfahrzeuge verfügt. In der Regel sind dazu 3 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der entsprechenden Zeit jeweils ganztägig im Einsatz. Begonnen wurde 2017 ursprünglich mit 50 Behältern. In 2018 stehen 175 Behälter zur Verfügung. Das System bringt Probleme mit Fehleinwürfen und wildem Müll mit sich, da die Behälter auch in der Nachtzeit nicht verschlossen sind und deshalb keine soziale Kontrolle besteht. Im Umfeld der Behälter finden ebenfalls Verunreinigungen statt. Der in diesem Rahmen entstehende Abfall sowie Fehleinwürfe oder wilder Müll werden gesondert durch ein „reguläres“ Müllfahrzeug entsorgt, was einen zusätzlichen Aufwand verursacht.

In Harsewinkel werden 2 x jährlich 4 Mulden mit abschließbarem Deckel für je einen Samstag tagsüber aufgestellt. Die Mulden werden abends verschlossen. Aufgrund der hohen sozialen Kontrolle treten Probleme mit wildem Müll nicht auf. Aufgrund der geringen Anzahl der Behälter müssen die Bürgerinnen und Bürger zum Teil allerdings weitere Anfahrtswege zurücklegen. In Herzebrock-Clarholz werden 20 große Gitterboxen mit wöchentlich wechselnden Standorten in der Zeit von Oktober bis Dezember aufgestellt. Probleme mit wildem Müll bestehen keine. Die Umsetzung und Leerung ist allerdings sehr aufwändig.

#### Kosten- und Finanzierungsaspekte

Die für die verschiedenen Systeme anfallenden Kosten konnten in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht im Einzelnen recherchiert werden, sodass auch eine Vergleichsrechnung für die jeweiligen Systeme in Beckum nicht ohne weiteres möglich ist. Sofern man aber nicht nur punktuell, sondern flächendeckend und einen von den Verpflichtungen der Anliegerinnen und Anlieger unabhängigen Service bieten möchte, wären die Kosten nicht zu vernachlässigen. Erste Einschätzungen haben ergeben, dass die Behälter- oder Containerstellung und Abholung mangels entsprechender Fahrzeuge und Arbeitskapazitäten nicht durch die Städtischen Betriebe Beckum geleistet werden könnte. Hierfür wäre aller Voraussicht nach die Vergabe an einen entsprechenden Containerdienst oder eine Entsorgerin/einen Entsorger erforderlich. Die Kosten hierfür hängen von der Art der Behälter, dem Gestellungszeitraum und dem Entleerungsrhythmus ab. Hinzu kommen Kosten für die Beseitigung von Fehleinwürfen und wildem Müll, die ebenfalls nicht beziffert werden können.

Eine Finanzierung der Kosten für Laubsammelkörbe, die das Straßenlaub betreffen, ist über die Gebührenhaushalte nicht möglich. Nach Prüfung der Verwaltung können hierfür weder die städtische Straßenreinigungs- und Gebührensatzung noch die Abfallgebührensatzung herangezogen werden. Dass eine solche Gebührenfinanzierung nicht möglich ist, hat auf Nachfrage auch der Städte- und Gemeindebund bestätigt. Eine Finanzierung der zurzeit nicht absehbaren Kosten müsste danach aus allgemeinen Haushaltsmitteln erfolgen.

Nach Abwägung der dargestellten Aspekte kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die bislang praktizierte, einzelfallbezogene Unterstützung der Anliegerinnen und Anlieger bei der Entsorgung des auf Gehwegen anfallenden Laubs praktikabel und servicebezogen ist. Es handelt sich um ein bewährtes und zu bewältigendes System, das auch künftig weiter verfolgt werden soll. Eine Ausweitung im Sinne eines flächendeckenden Angebotes für die Beseitigung von Straßenlaub wird dagegen nicht befürwortet.

#### **Anlage(n):**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. Oktober 2018